

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)903

Vol. 1980/0282

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

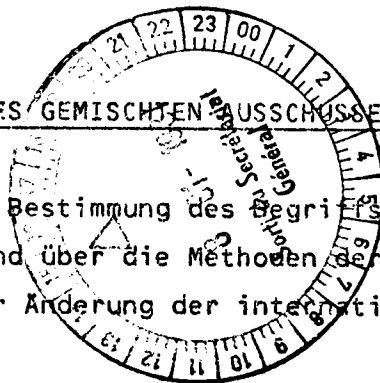
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 903 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Bestimmung des Begriffs "Zollwert"



VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses des Gemischten Ausschusses EWG (1) zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Bestimmung des Begriffs "Zollwert"

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In einigen Fällen darf aufgrund der Ursprungsregeln nicht mehr als ein bestimmter Prozentsatz des Preises ab Werk eines Erzeugnisses aus Drittlandswaren bestehen. Der Wert der zu berücksichtigenden Drittlandswaren ist in Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zu den EWG-EFTA-Abkommen als "der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr" definiert. In Anhang I zu Protokoll Nr. 3, Anmerkung 6, wird der Zollwert wie folgt bestimmt:

" Als "Zollwert" gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist. "

Dieses Abkommen wurde ersetzt durch das "Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens", das am 12. April 1979 in Genf unterzeichnet wurde.

In der Gemeinschaft gilt das Übereinkommen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (Amtsblatt Nr. L 134/80) seit 1. Juli 1980, und die EFTA-Länder werden die Änderung ab 1. Januar 1981 einführen. Daher muß mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der zweite Teil der Anmerkung wie folgt geändert werden:

" "Zollwert" ist der Zollwert gemäß dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. "

Insgesamt kann diese Änderung keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Ursprungsregeln haben.

Der im Anhang beigefügte Entwurf für einen Beschluß der jeweiligen Gemischten Ausschüsse enthält die Änderung, über die nach entsprechenden Beratungen mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten Einigung erzielt wurde.

.../...

Dem Rat wird vorgeschlagen, diesen der gemeinsamen Haltung der Mitgliedstaaten entsprechenden Entwurf für die Gemischten Ausschüsse EWG-EFTA anzunehmen.

Aus Gründen der Klarheit und um Doppelarbeit zu vermeiden, ist im Anhang auch das Modell eines Vorschlags für Verordnungen des Rates über die Anwendung von Beschlüssen der Gemischten Ausschüsse beigelegt.

des Gemischten Ausschusses EWG (1) zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Bestimmung des Begriffs "Zollwert"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (2)
(3) ist am (4) unterzeichnet worden und am (5) in Kraft
getreten.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß den Beschluß Nr. zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der internationalen Bestimmung des Begriffs "Zollwert" gefaßt.

Dieser Beschluß soll in der Gemeinschaft Anwendung finden.

-
- (1) Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz
 - (2) der Republik Finnland, der Republik Island, der Republik Österreich, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
 - (3) Österreich, Schweden, Schweiz: ABL. L 300 vom 31.12.1972
Island, Portugal: ABL. L 301 vom 31.12.1972
Norwegen: ABL. L 171 vom 27.6.1973
Finnland: ABL. L 328 vom 28.11.1973
 - (4) Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz: 22. Juli 1972
Norwegen: 14. Mai 1973
Finnland: 5. Oktober 1973
 - (5) Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz: 1. Januar 1973
Island: 1. April 1973
Norwegen: 1. Juli 1973
Finnland: 1. Januar 1974

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (1) findet der Beschluß Nr. des Gemischten Ausschusses in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) der Republik Finnland, der Republik Island, der Republik Österreich, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der Gemischte Ausschuß

BESCHLUSS NR. DES
GEMISCHTEN AUSSCHUSSES vom

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Bestimmung des Begriffs "Zollwert"

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am (1) in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (2),

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden "Protokoll Nr. 3" genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Annahme des "Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens", das am 12. April 1979 in Genf unterzeichnet wurde und das eine neue internationale Bestimmung des Begriffs "Zollwert" enthält, muß die Anmerkung 6 zu Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, wo als "Zollwert" der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist, gilt, geändert werden -

BESCHLIESST:

.../...

-
- (1) der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(2) Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz: 22. Juli 1972
Norwegen : 14. Mai 1973
Finnland : 5. Oktober 1973

Artikel 1

Der Wortlaut der Anmerkung 6 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

" "Zollwert" ist der Zollwert gemäß dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. "

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemischten Ausschuß
Der Präsident